

BUNDESGERICHTSHOF

IV 3a 574/47

B E S C H L U S S

In der Entschädigungssache

den Ralph H. [REDACTED], [REDACTED]-[REDACTED], [REDACTED]th B [REDACTED],
C [REDACTED] A [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED]/USA,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] [REDACTED] -

gegen

das Land Nordrhein - Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
Düsseldorf, [REDACTED]str. [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und
der Bundesrichter Haske, Wüstenberg, Haas und
Dr. Graf

in der Sitzung vom 18. Dezember 1967
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen
die Nichtzulassung der Revision in dem Ur-
teil des 14. Zivilsenats des Oberlandesge-
richts Düsseldorf vom 20. April 1967 wird zu-
rückgewiesen.

Der Kläger hat die außergerichtlichen Kosten
der Beschwerde zu tragen. Das Beschwerdever-
fahren ist frei von gerichtlichen Gebühren und
Auslagen.

G r ü n d e :

Der Kläger leidet an Fußschäden in Gestalt von
Plattfüßen und Hammerzehebildung. Er führt diese Schäden
darauf zurück, daß er wegen seiner Abstammung von einem
jüdischen Vater von Oktober 1944 bis zum April 1945 in
Arbeitslagern untergebracht war und, wie er behauptet,
in dieser Zeit unpassendes Schuhwerk habe tragen müssen.
Sein Leiden habe sich noch durch die schwere, täglich
12 Stunden dauernde Arbeit, die er ohne ausreichendes
Schuhwerk in Kälte und Nässe habe verrichten müssen,

- 3 -

stark verschlechtert.

Seinen auf diesen Vortrag gestützten Antrag auf Entschädigung wegen Schadens an Körper und Gesundheit hat die Entschädigungsbehörde abgelehnt. Das Landgericht hat den Kläger, der gegen diesen Bescheid Klage erhob, wegen einer abgrenzbaren Verschlimmerung von Platt-Spreizfüßen mit Ballen und Hammerschalen ein Heilverfahren zugesprochen. Den Antrag auf Kapitalentschädigung hat es nicht für begründet erachtet, weil die aus der verfolgungsbedingten Verschlimmerung des Leidens erwachsene Minderung der Erwerbsfähigkeit nur 15 % betrage.

Den vor dem Landgericht weiter geltend gemachten Anspruch des Klägers auf Entschädigung wegen eines erstmalig im Jahre 1962 bei ihm festgestellten Zuckerleidens hat das Landgericht mit der Begründung aberkannt, daß insoweit ein ursächlicher Zusammenhang mit der Verfolgung nicht wahrscheinlich sei.

Die vom Kläger gegen dieses Urteil eingelegte Berufung wurde vom Oberlandesgericht zurückgewiesen. Das Oberlandesgericht hat die Revision in seinem Urteil nicht zugelassen. Die hiergegen von Kläger rechtzeitig eingelegte sofortige Beschwerde ist nicht begründet. Es ist keine der Voraussetzungen gegeben, unter denen nach § 219 Abs. 2 ZPO die Revision zugelassen ist.

Die den Urteil des Oberlandesgerichts zugrunde liegenden Feststellungen über den Grad der verfolgungsbedingten Verschlimmerung der Fußschäden des Klägers sowie darüber, ob dessen Zuckerleiden durch die Verfolgung verursacht oder beeinflusst sei, beruhen auf einer tatrichterlichen Würdigung



des Sachverhalts und des Beweisergebnisses, die in einem Revisionsverfahren nicht nachgeprüft werden könnte und dessen Eröffnung darum nicht zu rechtfertigen vermag.

Die Fußschäden des Klägers waren Gegenstand einer mehrfachen ärztlichen Begutachtung. Nachdem die Entschädigungsbehörde das Gutachten des Facharztes für Orthopädie Prof. Bergman in H. [REDACTED] eingeholt hatte, ordnete das Landgericht eine erneute Begutachtung durch den dortigen Facharzt Dr. Engel an. Beide Ärzte kamen übereinstimmend zu dem Ergebnis, daß die verfolgungsbedingte Verschlimmerung des Fußleidens nur zu einer Minderung der Erwerbsfähigkeit in Höhe von 15 % geführt habe. Das Oberlandesgericht hat schließlich eine nochmalige Begutachtung durch Dr. Pola zu der Frage angeordnet, ob das mit Geschwürsbildung auftretende teilweise (im Sinne einer Verschlimmerung) verfolgungsbedingte Fußleiden zu einer Verschlimmerung der Zuckerkrankheit des Klägers geführt habe. Diese Frage wurde in den von diesem Arzt unter dem 18. Oktober 1966 erstatteten Gutachten verneint.

Zu Unrecht beanstandet die Beschwerde, aus dem Gutachten Dr. Polas gehe nicht hervor, welche Unterlagen dem Gutachter vorgelegen hätten. Das Gutachten nimmt ausdrücklich auf den Bericht des H. [REDACTED] Hospitals Bezug, in welchem sich der Kläger vom 6. - 20. Januar 1964 auf Veranlassung des orthopädischen Arztes Dr. S. [REDACTED] aufgehalten hatte und in welchem damals unter anderem auch Röntgenaufnahmen des rechten Fußes aus verschiedenen Richtungen gemacht waren. (Bl. 126 ff GA). Außerdem stützt sich das Gutachten auf die eigene Untersuchung durch den Sachverständigen. Von einem wesentlichen Mangel des Gutachtens kann hiernach nicht gesprochen werden.

Die Zuckerkrankheit des Klägers wurde erstmalig festgestellt, als er im August 1962 durch Dr. Marcuse untersucht wurde (Bl. 35 P 2A). Dieser Sachverständige hat ersichtlich einen Zusammenhang zwischen der Verfolgung und diesem Leiden nicht für gegeben erachtet, weil er eine dadurch bedingte Minderung der Erwerbsfähigkeit nicht erwähnt. (Bl. 36 PA). Wenn das Berufungsgericht auf Grund dieses Gutachtens einen ursächlichen Zusammenhang zwischen Verfolgung und Zuckerkrankheit verneint hat, so kann darin ein Rechtsverstoß nicht erblickt werden. Bei dieser Krankheit spielt, wie allgemein anerkannt wird, die - rezessiv - vererbliche Anlage eine erhebliche Rolle. Ein Zusammenhang ihres Ausbruchs mit Verfolgungsergebnissen kann allenfalls dann angenommen werden, wenn solche Erlebnisse zu schwersten seelischen Belastungen mit Schockwirkung geführt haben und wenn die Krankheit in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit solchen Belastungen zum Ausbruch kommt. (Senatsurteil Rz 1963, 643). Daß diese Voraussetzungen beim Kläger nicht gegeben seien, konnte das Berufungsgericht auf Grund der ihm vorliegenden Gutachten feststellen, ohne daß es der erneuten Begutachtung durch einen Facharzt für Zuckerkrankheiten bedurfte. In dem vom Kläger vorgelegten ärztlichen Zeugnis des Dr. S. [REDACTED] vom 3. Juli 1965 (Bl. 71 PA) ist auch nur gesagt, daß die Zuckerkrankheit des Klägers in Anbetracht ihres Grades bei ihrer Entdeckung schon viele Jahre habe vorhanden sein können. Daß bereits längere Zeit vor 1962 typische Symptome dieser Krankheit beim Kläger aufgetreten seien, ist in dem Zeugnis Dr. S. [REDACTED] nicht erwähnt und wird von Kläger auch nicht behauptet.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 LPD, § 225
Abs. 1 SGG.

Senatspräsident Ascher
ist beurlaubt und ver-
hindert zu unterschrei-
ben

Wüstenberg

Raske